

**Satzung der Gemeinde Ingersheim**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Ortsmitte Kleiningersheim“ vom 22.10.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Zur Behebung städtebaulicher Missstände nach § 136 BauGB wird der unter § 2 näher beschriebene Bereich gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Ortsmitte Kleiningersheim**“.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Austraße und Hauptstraße, die das Gebiet entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen umschließt.
- Im Osten durch die Straße Schönblick
- Im Süden durch die Straßen In den Linden, Burgweg und Schönblick
- Im Westen durch die Straßen In den Linden und Großingersheimer Straße

Lage und Umfang des Satzungsgebietes sind aus dem dieser Satzung beigefügten Plan (Anlage 3) ersichtlich.

**§ 3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 Absatz 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben (Abbrüche, Nutzungsänderungen, etc.) sowie die Vorschriften des § 144 Absatz 2 BauGB über die genehmigungspflichtigen Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Anwendung des dritten Abschnittes „Besondere sanierungsrechtlichen Vorschriften“ der §§152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 4 Durchführungsfrist**

Die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf 15 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss verlängert werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ingersheim, den 23.10.2024

Simone Lehnert

Bürgermeisterin